



FAQ zur Schulung von geflüchteten Kindern u. Jugendlichen aus der Ukraine

Stand: November 2023

Ergänzungen zur Tagesschule und zum besonderen Volksschulangebot (bVSA) sind am Ende des Dokuments aufgeführt.

Neue Fragen und Anpassungen: Kalenderwoche 44

Frage	Antwort
Zum Volksschulbesuch von Kinder aus der Ukraine: erste Fragen	
Ist der Unterricht in der Volksschule für ukrainische Kinder obligatorisch ?	<p>Ja. Alle Kinder und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter haben in der Schweiz das Recht und die Pflicht, die Volksschule zu besuchen, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus.</p> <p>Mit der Registrierung für den Schutzstatus S geht auch das Recht und die Pflicht zum Schulbesuch einher (Registrierung reicht, die Ausstellung des Ausweises benötigt mehrere Tage / Wochen). Wer noch nicht registriert ist, kann, muss aber die Schule nicht besuchen. Die BKD heisst grundsätzlich alle in der Schule willkommen.</p> <p>Geflüchtete aus der Ukraine haben die Möglichkeit, sich während der ersten 90 Tage als Touristen in der Schweiz aufzuhalten und sich für den Schutzstatus S erst nach diesen drei Monaten zu registrieren. Während dieser Zeit verfügen sie allerdings über keinen Zugang zur Asylsozialhilfe und auch über keine Krankenkasse-Versicherung, ausser eine solche wird durch ihre Gastgeber abgeschlossen.</p> <p>Ohne Registrierung sind die Eltern während der ersten 90 Tage in der Schweiz nicht zur Einschulung ihrer schulpflichtigen Kinder verpflichtet. Einige Familien haben die Registrierung aufgeschoben und ihre Kinder am ukrainischen Fernunterricht teilnehmen lassen, andere ihre Kinder trotzdem eingeschult.</p> <p>Grundsätzlich sollen alle Kinder eingeschult werden – ausser, die Familien beabsichtigen die baldige Weiterreise in ein anderes Land oder einen Wechsel des aktuellen Unterbringungsortes.</p> <p>Liegt bei der Anmeldung für den Schulbesuch noch keine Registrierung vor, sind die Eltern auf die damit einhergehenden Risiken hinzuweisen und aufzufordern, den Schutzstatus möglichst rasch zu beantragen.</p>

<p>Wer ist zuständig für die Schulung der geflüchteten Kinder und Jugendlichen?</p>	<p>Zuständig für die Organisation und die Schulung der geflüchteten Kinder aus der Ukraine sind die Gemeinden. Das AKVB mit den Schulinspektorinnen und Schulinspektoren unterstützen die Gemeinden bei der Konzeption und der Umsetzung.</p>
<p>Gibt es Informationsmaterial über die Volksschule für Eltern?</p>	<p>Über die Volksschule im Kanton Bern im Allgemeinen und spezifisch über den Kindergarten steht den Eltern je ein Kurzfilm und eine Broschüre in Ukrainisch und Russisch zur Verfügung: www.bkd.be.ch/volksschule > Broschüren und Videos</p>
<p>Wohin können sich Jugendliche wenden, die zu alt für die Volksschule sind?</p>	<p>Jugendliche sowie junge Erwachsene aus der Ukraine sollen im Kanton Bern möglichst schnell in ein passendes Bildungsangebot (Gymnasium, Fachmittelschule, sprachzentriertes Brückenangebot) aufgenommen werden. Anmelden können sich Jugendliche ab ca. 15 Jahren und junge Erwachsene, welche noch über keinen Abschluss der Sekundarstufe II (Berufsabschluss, Maturität, Studium) verfügen.</p> <p>Auf Basis der Anmeldedaten weist das Mittelschul- und Berufsbildungsamt dann die SuS einer Anschlusslösung zu.</p> <p>Mit einem Sprachförderkurs oder einem sprachzentrierten Brückenangebot werden Kenntnisse der lokalen Sprache Deutsch oder Französisch erworben bzw. vertieft, um die Aufnahme in eine Mittelschule zu ermöglichen oder den Einstieg in die Berufsbildung.</p> <p>Auf folgender Seite können sich Geflüchtete aus der Ukraine für die Sekundarstufe II anmelden: www.bkd.be.ch > Das Bildungsangebot für Geflüchtete > Mittelschulen und Berufsbildung</p>
<p>Wo finden Erwachsene aus der Ukraine Sprachkurse und wer bezahlt sie?</p>	<p>Im Kanton Bern gibt es ein breites Angebot an Sprachkursen (Deutschkurse, Französischkurse). Einige der Kurse bieten auch eine Kinderbetreuung an.</p> <p>Im kantonalen Webportal finden Sie alle Kurse, die vom Kanton vergünstigt («subventioniert») sind und freie Plätze haben. Die vom Kanton subventionierten Kurse sind für Ukrainerinnen und Ukrainer mit Schutzstatus S kostenlos.</p> <p>Mehr Informationen unter diesem Link: www.bkd.be.ch > Bildungsangebote für Geflüchtete aus der Ukraine</p>

Anmeldung zum Schulbesuch	
Wie können ukrainische Eltern / Bezugspersonen / Betreuungspersonen aus dem Asylwesen ein Kind für den Schulbesuch anmelden ?	Ukrainische Eltern / Bezugspersonen / Betreuungspersonen aus dem Asylwesen melden schulpflichtige Kinder und Jugendliche bei der Gemeinde für den Schulbesuch an. Sie nutzen dafür das Anmeldeformular unter: www.be.ch/fluechtlinge-schule
Wie geht die Gemeinde bei der Anmeldung vor?	Die Gemeinden nehmen die Anmeldung von Eltern, Privatpersonen oder Betreuungspersonen im Asylwesen entgegen und erfassen mittels Anmeldeformular die relevanten Informationen für die Zuweisung. Die Gemeinden arbeiten eng mit den Schulleitungen und dem Schulinspektorat zusammen. Das Anmeldeformular finden Sie hier: www.be.ch/fluechtlinge-schule
Innerhalb welcher Frist nach der Anmeldung sollten Kinder eingeschult werden?	Wir erachten bei einer Integration in die Regelklasse eine Einschulung innerhalb einer Woche nach Anmeldung zum Schulbesuch als angemessen. Die Aufnahme in eine regionale Willkommensklasse oder in einen neuen Intensivkurs DaZ kann aus organisatorischen Gründen etwas länger dauern.
Einschulung, Aufnahme und Einstufung	
Wie werden geflüchtete Kinder und Jugendliche ohne Kenntnisse der Unterrichtssprache in die Volksschule eingeschult ?	Grundsätzlich wie alle neuzuziehenden Kinder ohne Kenntnisse der Unterrichtssprache: Die Einschulungsform kann sich aufgrund der verschiedenen Strukturen in den Gemeinden unterscheiden: <ul style="list-style-type: none"> - Integration in die Regelklasse mit Deutsch als Zweitsprache (DaZ) - Unterstützung - Besuch eines lokalen Intensivkurses DaZ - Besuch einer regionalen Willkommensklasse Kindergartenkinder werden grundsätzlich direkt in den Kindergarten integriert. Es ist wichtig, dass die Gemeinden und Schulen vor Ort in Zusammenarbeit mit den Schulinspektorinnen und Schulinspektoren (SI) pragmatische Lösungen suchen. Vgl. Übersicht mit den Empfehlungen zur Lektionendotation für DaZ Anfangs- und Fortgeschrittenenunterricht auf S. 8, bzw. im DaZ-Leitfaden, S. 12.

<p>Wie werden neuzuziehende Kinder eingestuft, soll man Kinder automatisch in die nächste Klasse übertreten lassen?</p>	<p>Neuzuziehende Kinder und Jugendliche werden nach Anhören der Eltern und der abgebenden Lehrerschaft (bzw. auf Basis der vorhandenen Beurteilungsdokumente) gemäss ihrer bisherigen Zuordnung der entsprechenden Klasse (auf der Sekundarstufe I auch dem entsprechenden Anforderungsniveau) zugewiesen.</p> <p>Nach einer Probezeit von mindestens einem Semester entscheidet die Schulleitung über die definitive Zuweisung (Art. 5 VSV). Die Einstufung hat grundsätzlich also altersgemäss und unter Berücksichtigung der absolvierten Schuljahre zu erfolgen.</p> <p>Bei SuS, die einen IK DaZ oder eine reg. Willkommensklasse besuchen, kann mit der Einstufung bis zum Übertritt in die Regelklasse zugewartet werden. So kann man sich auf die Empfehlung der die betreffenden SuS unterrichtenden Lehrpersonen im IK DaZ / reg. Willkommensklasse stützen.</p> <p>Ab der 3. Klasse kann für Kinder und Jugendliche ohne Kenntnisse der Unterrichtssprache eine Wiederholung des noch im Ausland absolvierten Schuljahres sinnvoll sein. Damit kann ihnen mehr Zeit fürs Lernen der Unterrichtssprache und möglicherweise auch fürs Aufarbeiten von Stofflücken verschafft werden.</p> <p>Gemäss Art. 9 DVBS treten die SuS ins nächstfolgende Kindergarten- oder Schuljahr über, wenn kein anderslautender Entscheid gefällt wird.</p> <p>Vgl. auch Kapitel «Aufnahme und Einstufung» im Leitfaden «Deutsch als Zweitsprache und zur Integration von neuzuziehenden Kindern ohne Kenntnisse der Unterrichtssprache» unter www.bkd.be.ch/daz</p>
<p>Inhalte und Zielsetzungen des Unterrichts in den ersten Monaten</p>	
<p>Was beinhalten die Angebote Intensivkurs DaZ und reg. Willkommensklasse?</p>	<p>Ein Intensivkurs DaZ enthält 20 Wochenlektionen, eine reg. Willkommensklasse 24 Wochenlektionen.</p> <p>Der Fokus der beiden Angebote liegt auf Deutsch als Zweitsprache (10 WL), Alltagsorientierung, Lernstrategien, Mathematik. Ergänzt mit Musik/Sport (Letzteres nach Neigungen und Verfügbarkeit von LP, die dies unterrichten und Zugang zu Räumlichkeiten).</p> <p>Weitere Informationen unter: www.be.ch/fluechtlinge-schule</p>

<p>Welcher Spielraum besteht bei der Umsetzung der beiden Angebote Intensivkurs DaZ und reg. Willkommensklasse?</p>	<p>Es soll pragmatische Lösungen geben.</p> <p>Der Unterricht in reg. Willkommensklassen und in Intensivkursen Deutsch als Zweitsprache DaZ soll grundsätzlich in Deutsch stattfinden, allf. am Anfang kann er teilweise auch durch Englisch (Kinder haben in der Ukraine ab 2. Klasse Englisch) oder Ukrainisch unterstützt werden.</p> <p>Für Fragen stehen die Schulinspektorate und die Mitarbeitenden des für die Thematik zuständigen Fachbereichs des AKVB zur Verfügung.</p>
<p>Um was für Angebote handelt es sich beim ukrainischen Fernunterricht und der Online-Plattform «All Ukrainian School»?</p>	<p>Der Fernunterricht, entwickelt für den Schulzugang der ukrainischsprachigen SuS in den besetzten Gebieten und zur Weiterführung des Schulbetriebs trotz Corona-Einschränkungen im ganzen Land, wird nun von ukrainischen Lehrpersonen für alle Stufen jeweils vormittags live online aus der Ukraine, oder dem nahen Ausland weitergeführt. Etliche ukrainische SuS in der Schweiz konnten dadurch im Mai 2022 ihre Abschlüsse/Diplome im ukr. System absolvieren.</p> <p>Online-Plattform «All Ukrainian School» Die Online-Plattform für Fern- und Blended Learning bietet Unterrichtseinheiten für die 5.–11. Klasse für diverse Fachbereiche, auch zur selbstständigen Erarbeitung: https://lms.e-school.net.ua/ Wenn Sie die Seite mit Google-Chrome öffnen, können Sie sie mit einem Rechtsklick automatisch übersetzen lassen.</p> <p>Weitere Informationen: www.be.ch/fluechtlinge-schule > Unterrichtsmaterialien > Factsheet zur Plattform «All Ukrainian School»</p>
<p>Rolle und Stellenwert im Schuljahr 2022-23 und 2023-24</p> <ul style="list-style-type: none"> - des ukrainischen Fernunterrichts und - der Arbeit mit der ukr. Online-Plattform <p>Primat des LP21</p>	<p>Mit der nun mehrmonatigen Anwesenheit der ukrainischen SuS und ihrer zunehmenden Integration in die Regelklassen gilt seit Beginn des Schuljahres 2022-23 das Primat des Lehrplans 21.</p> <p>Das heisst, von den ukrainischen Familien wird erwartet, dass sie sich zunehmend auf die hiesige Lebenswelt einlassen, mit dem Ziel auch im schweizerischen Schulsystem und der Arbeitswelt bestehen zu können und sich und den Kindern damit auch eine Option auf eine selbstgestaltete Zukunft hier zu eröffnen.</p> <p>Diese Haltung wird den Eltern über einen Elternbrief des AKVB vermittelt, der bei Bedarf weiterhin an die Eltern abgegeben werden kann. Der Elternbrief in ukr., dt. und fz ist unter www.be.ch/fluechtlinge-schule aufgeschaltet.</p> <p>Primat des Lehrplan 21 konkret:</p>

	<p>Damit die wesentlichen Grundlagen in der Unterrichtssprache zeitnah erworben werden können und Anschluss und Integration in der Regelklasse gelingen, ist eine Teilnahme am ukrainische Fernunterricht, der jeweils vormittags stattfindet, seit Beginn des Schuljahres 2022-23 in der Regel nicht mehr möglich.</p> <p>Ausnahmen können im begründeten Einzelfall, insb. im Rahmen des IK DaZ / reg. Willkommensklasse durch die SL gewährt werden (bspw. für kyrillischen Schriffterwerb im Zyklus 1).</p> <p>Die selbständige Arbeit mit der Online-Plattform «All Ukrainian School» zu ausgewählten Fachbereichen kann im Rahmen des Volksschulunterrichts weiter stattfinden, wenn der weitere Erwerb der Unterrichtssprache und der Anschluss an die Ziele der Regelklasse damit nicht konkurrenziert werden. Dafür ist das Einverständnis der Klassenlehrperson notwendig. Diese vereinbart mit den einzelnen SuS Umfang, Häufigkeit, Dauer sowie Fachbereiche und Themen dieses Lernfensters.</p>
<p>Umgang mit Fremdsprachen (Französisch / Englisch)</p>	<p>Gemäss den Allgemeinen Hinweisen und Bestimmungen (AHB) 4.1.3 kann die Schulleitung bei Kindern u.a. «aufgrund von Fremdsprachigkeit», Abweichungen von den für die einzelnen Fachbereiche vorgegebenen Lektionen bewilligen.</p> <p>Dies ermöglicht auch die vorübergehende «Dispensation» vom Unterricht in der ersten oder der zweiten Fremdsprache. Die durch die «Dispensation» gewonnene Unterrichtszeit muss gezielt für die Vertiefung von anderem Stoff (Unterrichtssprache, Mathematik, eine der beiden Fremdsprachen) eingesetzt werden. Mit dem zeitlich begrenzten Dispensionsentscheid muss die Planung einhergehen, wann der Nachholunterricht einsetzen und für welches Semester die Integration in den Fremdsprachenunterricht der Klasse angestrebt werden soll.</p> <p>Der Nachholunterricht ist nach Möglichkeit zentral in Gruppen zu erteilen.</p> <p>Für ausführlichere Erläuterungen u. Empfehlungen siehe DaZ- Leitfaden S. 20 ff: www.bkd.be.ch/daz</p>
<p>Integration in die Regelklasse</p>	
<p>Wann sollen SuS aus IK DaZ / reg. Willkommensklasse in die Regelklasse übertreten?</p>	<p>Das kommt auf die Situation vor Ort an: Sprachniveau der zu integrierenden Kinder und Jugendlichen, Platzverhältnisse in der örtlichen Regelschule, Tragfähigkeit der Regelschule.</p> <p>Ein IK DaZ nach Art. 7 MRDV umfasst mind. 20 WL und dauert i.d.R. 10 Wochen, während denen die SuS vom Regelunterricht befreit sind. Der IK bzw. die reg. Willkommensklasse dient schwergewichtig</p>

dem konzentrierten Erwerb der Unterrichtssprache und der Alltagsorientierung sowie der Einschätzung der schulischen Kenntnisse der SuS.

Die Erfahrung zeigt, dass für einen Teil der SuS ein Übertritt besser erst nach 20 Wochen stattfindet, nach Möglichkeit mit vorgängiger Teilintegration in eine Regelklasse am Nachmittag.

Ein Übertritt von einem IK DaZ oder einer reg. Willkommensklasse in eine Regelklasse erfolgt also grundsätzlich nach einem bis zwei Quartalen. Dabei gilt es unter Berücksichtigung der einzelnen Kinder und des Systems Schule vor Ort situationsangepasste Lösungen zu finden:

Überlegungen und Hinweise rund um Übertritt und Zuweisung in eine Regelklasse:

Ebene Kind

- Besuchsdauer IK DaZ / reg. Willkommensklasse und Stand der Kenntnisse in der Unterrichtssprache?
- Einstufung klar (altersgemäss bzw. gemäss Besuch im Herkunftsland oder allf. Zurückstufung um ein Jahr um mehr Zeit für den Erwerb der Unterrichtssprache zu erhalten, bevor Schulstoff im Zentrum steht)?
- Ist das Kind für einen Wechsel bereit?
- Stabile Wohnsituation oder steht ein Wohnortwechsel bevor (Ende private Unterbringung (PU), Umzug von PU oder Kollektivunterkunft (KU) in Whg, damit allf. Wegzug aus der Gemeinde)?

Ebene Schule

- Situation in den gemäss Einstufung der SuS betroffenen Regelklassen (Klassengrösse, Stabilität von Klassengemeinschaft und Lehrpersonenteam)
- In einigen Gemeinden mit KU / vielen neuen SuS hat sich eine dezentrale Verteilung auf versch. Schulstandorte bewährt
- Anzahl neuzuziehende SuS ohne Kenntnisse der Unterrichtssprache in den kommenden Monaten (ist deren Anzahl weiterhin hoch, werden durch die Regelklassenintegration wieder Plätze in den IK DaZ / reg. Willkommensklassen frei)
- Organisationsmöglichkeiten von (gruppenweisen) Teilintegrationen in Regelklassen für SuS aus IK DaZ und reg. Willkommensklassen sowie Organisation von (zentralem) Aufbau-DaZ für regelklassenintegrierte SuS

Zur Vorbereitung des Übertritts in die Regelklasse siehe auch die Erläuterungen und Empfehlungen im Kapitel «Aufnahme und Einstufung» im Leitfaden «Deutsch als Zweitsprache und zur Integration von neuzuziehenden Kindern ohne Kenntnisse der Unterrichtssprache» unter www.bkd.be.ch/daz.

Schuljahr 2023-24

DaZ-Unterstützung für SuS in Regelklasse:

Aufbau-DaZ und DaZ-Fortgeschrittenenunterricht

Nach dem Besuch von IK DaZ bzw. reg. Willkommensklasse setzen die SuS den konzentrierten Erwerb der Unterrichtssprache im Rahmen von

- (bestehenden) **DaZ-Gruppen am Schulort** oder
- vorerst weiterhin **zentral** in einem **Aufbau-DaZ-Angebot** fort.

In der Praxis hat sich **Aufbau-DaZ im Umfang von 4 WL** während zehn bis zwanzig Wochen bewährt, welches während der Unterrichtszeit am Nachmittag stattfindet, damit die SuS vormittags alle Lektionen der Kernfächer besuchen können.

Für SuS, welche über ein Jahr da sind und bereits ein Semester die Regelklasse besucht haben gilt die Empfehlung zur Lektionendotation für DaZ-Fortgeschrittenen-Unterricht von 2 WL und Gruppe.

Übersicht:

Angebot	Voraussetzung für Teilnahme	Stufe	Organisationsform	Empfohlene Anzahl Lektionen pro Woche
DaZ als Anfangsunterricht an Primar- und Sekundarstufe I (bis zu 1 Jahr)				
Angebot 1	keine oder geringe Kenntnisse der Unterrichtssprache	1.–9. Klasse	integrativ in Klasse oder in Gruppen ausserhalb	mind. 4 auf mind. 2 Tage verteilt
Angebot 2: Intensivkurs (IK DaZ / reg. WK)	keine oder geringe Kenntnisse der Unterrichtssprache	2.–9. Klasse	separater, zentral organisierter Kurs (kein oder nur punktueller Regelklassenbesuch)	mind. 20 während 10 bis 20 Wochen (Art. 7 MRDV) reg. WK: 24 L
Angebot 3: Aufbaukurs	geringe Kenntnisse der Unterrichtssprache	2.–9. Klasse	zentral organisierter Kurs in Ergänzung zum Regelklassenbesuch (schliesst i. d. R. an IK DaZ / reg. WK an)	4 während 10 bis 20 Wochen (Art. 8 MRDV)
DaZ als Fortgeschrittenenunterricht an Primar- und Sekundarstufe I (~ nach 1 Jahr)				
Angebot 1	Bedarf durch Sprachstandserhebung nachgewiesen (jährlich)	1.–9. Klasse	integrativ in Klasse oder in Gruppen ausserhalb	mind. 2 pro Woche

Auszug Tabelle «Empfehlungen zur Lektionendotation» aus DaZ-Leitfaden, S. 12: www.bkd.be.ch/daz

<p>(Zusätzliche) DaZ-Ressourcen</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Nach Möglichkeit sind (einzelne) neu zugezogene oder neu in die Regelklassen übertretende SuS in bestehende DaZ-Gefässe (gespeist aus dem VMR-Pool) zu integrieren. 2. Für die kurzfristige Bewältigung oder Überbrückung von Engpässen kann das Schulinspektorat - zeitlich befristet - SOS-Lektionen bewilligen. 3. Dauert der Bedarf an zusätzlichen DaZ-Lektionen längerfristig an, kann ein Gesuch um Bewilligung zusätzlicher Lektionen nach Art. 16.6 VMR über den Dienstweg ans AKVB eingereicht werden. <p>Hinweis Drei Viertel der gegen 2000 ukrainischen SuS im Kanton Bern sind im März / April 2022 eingereist. Sie besuchen also bereits seit eineinhalb Jahren unseren Unterricht und sind grossmehrheitlich in die Regelklassen (teil-) integriert. Bei diesen SuS ist – wenn nicht bereits erfolgt – zunehmend die Integration in die regulären aus dem MR-Pool gespeisten Gefässe für Fortgeschrittenen-DaZ anzustreben. Bei grösserer Anzahl SuS kann weiterhin Fortgeschrittenen-DaZ beantragt werden.</p>
<p>Checkliste Gesuch an BKD für (erneute) Bewilligung von DaZ als Anfangs- oder Fortgeschrittenenunterricht</p>	<p>Eine Verlängerung oder Ausstellung einer neuen Bewilligung bedarf eines regulären Gesuchs der zuständigen Gemeindebehörde (Unterschrift Gemeindebehörde), adressiert an Amtsvorsteher Erwin Sommer, eingereicht auf dem Dienstweg (Schulinspektorat) ans AKVB.</p> <p>Das Gesuch beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begründung, warum zusätzliche Ressourcen DaZ (weiter) benötigt werden (Ausgangslage, Anzahl SuS integriert in Regelklasse, teilintegriert, in IK DaZ oder reg. WK, mit Eintrittsdatum Schule Gemeinde) - In welcher Form zusätzliche Unterstützung beantragt wird: <ul style="list-style-type: none"> o (Weiterführung) Willkommensklasse nach Art. 17a VSG à 20 oder 24 Lektionen o (Weiterführung) Intensivkurs DaZ nach Art. 16.6 VMR à 20 Lektionen o Aufbau-DaZ regional für von reg. WK nach 17a VSG in Regelklasse übergetretene SuS (bspw. 2x 2 WL regional, nachmittags, zehn oder zwanzig Wochen) o Aufbau-DaZ lokal in Gemeinde für neu von IK DaZ nach 16.6 VMR in Regelklasse übergetretene SuS (bspw. 2x 2 WL nachmittags, zehn oder zwanzig Wochen) o Fortgeschrittenen-DaZ für SuS, die bereits ein Semester oder länger in eine Regelklasse integriert sind - Liste der SuS mit (prognostischen) Angaben zu Eintritt Kanton, Besuch reg. WK / IK DaZ, oder Teilintegration oder Regelklassenintegration

	<p>Hinweis zur Finanzierung Aufbau-DaZ regional: Die Gehaltskosten des reg. Aufbau-DaZ werden wie bei der reg. WK direkt dem Lastenausgleich zugeführt. Im Gegensatz zur reg. WK entrichtet das AKVB den reg. Aufbau-DaZ führenden Gemeinden keine Betriebs- und Infrastrukturkosten-Pauschale, da die das Angebot besuchenden SuS nun einer Regelklasse zugewiesen sind. Das AKVB empfiehlt daher den reg. Aufbau-DaZ führenden Gemeinden bei Bedarf mit den SuS entsendenden Gemeinden Abmachungen bezüglich der Kosten für Lehrmittel und Ähnliches zu treffen.</p>
<p>Schuljahr 2023-24 Wie soll es mit den für das erste Semester des SJ 2023-24 bewilligten Willkommensklassen und IK DaZ im zweiten Semester weitergehen?</p>	<p>Drei Viertel der 2000 ukrainischen SuS im Kanton Bern sind bereits im März und April 2022 eingereist. Sie besuchen nun also bereits seit eineinhalb Jahren unseren Unterricht und sind grossmehrheitlich in die Regelklassen (teil-) integriert.</p> <p>Die Unterbringung der zurzeit neu einreisenden ukrainischen Familien erfolgt - im Gegensatz zum ersten Halbjahr seit Kriegsbeginn - kaum mehr bei Gastfamilien, sondern beschränkt sich auf wenige KU-Standorte</p> <p>Eine Weiterführung von Willkommensklassen UKR und IK DaZ im zweiten Semester des Schuljahres 2023-2024 ist daher nur noch in spezifischen Situationen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In Standortgemeinden von Kollektivunterkünften oder regionalen Zentrumsgemeinden, wo zahlreiche erst kürzlich geflüchtete Kinder unterrichtet werden müssen. - In Gemeinden mit sehr vielen geflüchteten Kindern, wo eine Staffelung der Regelklassenintegration der SuS notwendig ist, um die Tragfähigkeit der Regelklassen nicht zu gefährden (Etappierung und Gewährung von mehr Zeit in separativem Gefäss insb. bei besonders belasteten oder beeinträchtigten Kindern), <p>Für Fragen stehen die Schulinspektorate und die Mitarbeitenden des für die Thematik zuständigen Fachbereichs des AKVB zur Verfügung.</p>

Beurteilung und Übertritt

Übertritte Sekundarstufe I - Sekundarstufe II auf Sommer 2024:

Anmeldung (Info Stand Okt. 23)

Viele ukrainische SuS besuchen derzeit das 9. Schuljahr (11H), womit sich die Frage nach einem Übertritt aus der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II stellt.

Anmeldung für ein Brückenangebot

Für das Schuljahr 2024/2025 erfolgt die Anmeldung im Rahmen des regulären Aufnahmeverfahrens durch die verantwortlichen Lehrpersonen. Anmeldungen sind vom 25. März bis am 3. April 2024 (Kalendarwochen 13 bis 18) möglich.

Anmeldung Brückenangebote durch Lehrpersonen

Anmeldung für ein Gymnasium oder eine Fachmittelschule

Für SuS aus der Ukraine gelten für das Schuljahr 2024/2025 Sonderregelungen, welche u.a. eine Aufnahme sur Dossier vorsehen. Bei einem Übertritt sur Dossier erfolgt die Anmeldung direkt an die gewünschte Schule durch die verantwortlichen Lehrpersonen. Anmeldefrist ist der 15. Februar.

Merkblatt: Übertritt von spät zugewanderten fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler aus der Sekundarstufe I in ein Gymnasium oder eine Fachmittelschule

Anmeldung Angebote Sek II für SuS VS die nach Mai 2024 zuziehen

Die Lehrpersonen Volksschule sind gebeten, die Anmeldung gemeinsam mit ihren ukrainischen SuS vorzunehmen oder sie bei der Anmeldung zu unterstützen:

Berufsbildung und Mittelschule für Personen mit Status S

Bei der Anmeldung werden neben detaillierten Angaben zur Vorbildung in der Ukraine auch folgende Angaben zum aktuellen Schulbesuch erfasst:

- Dauer des Unterrichtsbesuchs der SuS in der Schweiz
- Kontaktdaten der akt. Klassenlehrperson (oder SL) Volksschule für allf. Rücksprache.

Auf Basis der Anmelddaten weist das MBA dann die SuS einer Anschlusslösung zu.

Direkte Anmeldung Angebote Sek II für SuS die neu zuziehen

15-jährige und ältere ukrainische SuS sowie junge Erwachsene, die neu in den Kanton Bern zuziehen, können sich für Angebote der Sek II über das Einstiegsportal UKR des Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) anmelden: Berufsbildung und Mittelschule für Personen mit Status S.

Auf Basis der Anmelddaten weist das MBA dann die SuS einer Anschlusslösung zu.

Beurteilung der ukr. SuS im SJ 2023-24

Ukrainische SuS werden während und am Ende des SJ 2023-24 analog SJ 2022-23 gleich beurteilt wie alle neuzugezogenen Kinder ohne Kenntnisse der Unterrichtssprache. Das heisst, es wird ihnen Ende SJ 2023-24 ein regulärer Beurteilungsbericht ausgestellt (oder je nach besuchtem Schuljahr auch nur eine Unterrichtsbestätigung).

Abweichen von der DVBS

Im ersten Jahr nach Neuzuzug aus einem anderen Sprachgebiet ist eine Bewilligung für **Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung aus wichtigen Gründen** mit den damit einhergehenden **Ausgleichsmassnahmen** im Unterricht **grundsätzlich Standard** und dafür noch kein Fachbericht nötig.

Es gilt unter Einbezug der Eltern zu entscheiden, ob die SuS mit den entsprechenden Ausgleichsmassnahmen die Lernziele erreichen und somit im Beurteilungsbericht Ende Schuljahr eine Note gesetzt oder in einzelnen Fächern noch auf eine abschliessende Note verzichtet werden soll.

Im zweiten Jahr nach Neuzuzug ist eine Bewilligung zur Abweichung von der Beurteilung erneut zu prüfen. Basis: Einschätzung KLP und DaZ-LP (Sprachstandserfassung = Fachbericht), welche Fachbereiche, abschliessende Note in Beurteilungsbericht ja/nein).

Detailliertere Informationen entnehmen Sie dem Leitfaden zu Deutsch als Zweitsprache und zur Integration von neuzuziehenden SuS ohne Kenntnisse der Unterrichtssprache:

www.bkd.be.ch/daz sowie den Informationen zur Abweichung von der Beurteilung unter: www.bkd.be.ch/beurteilung > Abweichen von der DVBS.

Bei Gemeindefwechsel / Verlassen der Schweiz von ukr. SuS während des Schuljahres

Für die Bestätigung des Schulbesuchs von ukr. SuS im Kanton Bern, die im Laufe des SJ die Gemeinde wechseln oder die Schweiz verlassen, hat die BKD ein Formular bereitgestellt (vgl. unten).

Bestätigung Schulbesuch für ukrainische SuS bei Ortswechsel oder Rückkehr SJ 2023-24

Zur Bestätigung des Schulbesuchs für ukrainische Schülerinnen und Schüler hat die BKD ein Formular bereitgestellt. Der Zugang zum Formular erfolgt via Link. **Die Mail mit dem Link wird im November 2023 durch das Schulinspektorat an alle Schulleitungen verschickt.** Diese machen das elektronisch ausfüllbare Dokument den betroffenen Klassenlehrpersonen (KLP) und den verantwortlichen Lehrpersonen IK DaZ / reg. Willkommensklassen bei Bedarf zugänglich.

Zielsetzung «Bestätigung Schulbesuch für ukrainische Schülerinnen und Schüler»

- Das Formular dient als Nachweis des Schulbesuchs im Kanton Bern, Schweiz, bei Ortswechsel oder Rückkehr während des Schuljahres 2023-24 und kann auch auf Anfrage ausgestellt werden.

	<ul style="list-style-type: none"> – Nach DVBS wird ein Beurteilungsbericht oder eine Bestätigung des Unterrichtsbesuches für KG, 1. und 3. Schuljahr nur Ende Schuljahr ausgestellt. – Bei Umzug im oder Wegzug aus dem Kanton Bern ermöglicht die «Bestätigung Schulbesuch für ukrainische Schülerinnen und Schüler» die Kontaktaufnahme der neuen mit der bisherigen Klassenlehrperson. – In der Rubrik «Bemerkungen» können Informationen zu Schwerpunkten, verwendeten Lehrmitteln und Bearbeitungsstand eingefügt werden (Zielpublikum: Lehrpersonen im Kanton Bern / Schweiz). – Damit die Zielsetzung des Dokuments auch in der Ukraine verstanden wird, ist dessen Inhalt auf der Rückseite des Dokuments in Ukrainisch erläutert.
Rekrutierung und Anstellung von Lehrpersonen und Klassenhilfen	
<p>Wie rekrutiert der Kanton Bern Lehrpersonen und Klassenhilfen?</p>	<p>Das AKVB unterstützt die Gemeinden und die Schulleitungen bei der Personalsuche. Für Beratung und Unterstützung können sie sich an die Fachstelle Stellenbesetzung der BKD wenden: Stellenbesetzungen</p>
<p>Werden auch ukrainische Lehrpersonen und Klassenhilfen eingesetzt?</p>	<p>Die Ressourcen der ukrainischen Lehrpersonen sollen genutzt werden: Bei fortgeschrittenen Sprachkenntnissen in der Unterrichtssprache können sie sich als Lehrperson oder Klassenhilfe direkt auf ausgeschriebene Stellen oder Standorte mit hohem Bedarf bewerben: Jobs für Lehrpersonen (be.ch) Für Beratung und Unterstützung können sie sich an die Fachstelle Stellenbesetzung der BKD wenden: Stellenbesetzungen Bei einer Anstellung als Lehrperson nimmt das Amt für zentrale Dienste der BKD die Einstufung als Grundlage für die Entlohnung vor.</p>
<p>Wann dürfen aktuell Klassenhilfen eingesetzt werden?</p>	<p>Klassenhilfen sollen den Unterricht in allen Belangen unterstützen. Personen mit oder ohne pädagogischem Hintergrund, Betreuerinnen und Betreuer der Tagesschule, Studierende oder Seniorinnen und Senioren können als Klassenhilfe eingesetzt werden. Das «Konzept Klassenhilfe» wurde angesichts der aktuellen Situation der Schulen ausgeweitet und wird auch im Schuljahr 2023-24 weitergeführt.</p>

	<p>Klassenhilfenressourcen sind verfügbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In erschwerten Unterrichtssituationen aufgrund des Lehrpersonenmangels: Das Schulinspektorat kann für Klassen des 1. bis 9. Schuljahres auf Antrag der Schulleitung zusätzliche Stunden für Klassenhilfe bewilligen. Bewilligungskriterien sind grosse Klassen (z. B. wenn Klassen nicht eröffnet werden konnten oder abteilungsweiser Unterricht nicht umgesetzt werden konnte) und fehlende Kontinuität bei der Klassenlehrperson. In der Regel werden pro Klasse 6 Stunden pro Woche gesprochen. - Für Klassenhilfe Ukraine / Geflüchtete: Im Zusammenhang mit der aktuellen Flüchtlingssituation können auf allen Stufen Klassenhilfen bewilligt werden. Der Einsatz der «Klassenhilfe Geflüchtete» ist insb. für IK DaZ und regionale Willkommensklassen gedacht oder zur punktuellen Unterstützung von mehreren geflüchteten Kindern bei Regelklassenintegration und muss bei Antrag klar definiert werden. Es werden 2 bis max. 20 Stunden pro Woche gesprochen. <p>Die Schulinspektorin oder der Schulinspektor bewilligt die Anzahl Stunden.</p> <p>Links auf Merkblätter und Formular Beantragung bei SI unter: www.lp-sl.bkd.be.ch/de/start/schulleitungen/klassenhilfen</p>
<p>Was ist bei der Anstellung von Lehrpersonen und Klassenhilfen mit Ausweis S (Schutzstatus) zu beachten?</p>	<p>Beim SEM registrierte Personen aus der Ukraine können sofort angestellt werden. Doch auch mit dem Ausweis "Schutzstatus S" bedarf jeder Stellenantritt und -wechsel der vorgängigen Bewilligung. Die Anstellungsbehörden von ukrainischen Lehrpersonen und Klassenhilfen müssen für diese eine Bewilligung beim Wirtschaftsamt einholen. Das Vorgehen und das Formular «Gesuch zum Stellenantritt» unter Punkt 3 können unter folgendem Link abgerufen werden:</p> <p>www.be.ch/ukraine > Arbeit > Erwerbstätigkeit mit Ausweis S</p> <p>Zudem müssen Schulleitungen das Formular «Quellensteuerpflichtige Arbeitnehmende» ausfüllen. Das Formular mit den korrekten Angaben des Kantons als Arbeitgeber kann beim Amt für zentrale Dienste, Abteilung Personaldienstleistungen, verlangt werden: apd@be.ch</p>
<p>Wie wird das Einkommen im Rahmen der Asylsozialhilfe angerechnet?</p>	<p>Die Höhe der Asylsozialhilfe (wie auch der Sozialhilfe nach SHG) bemisst sich nach dem sog. Bedarfsdeckungsprinzip. Entsprechend berechnen sich die Sozialhilfeleistungen für eine bedürftige Person gestützt auf die anrechenbaren Einnahmen und den Bedarf des jeweiligen Monats.</p>

	<p>Wenn eine Person Erwerbseinkommen erzielt, vermindert sie damit ihre Bedürftigkeit und die Unterstützungsleistung der Asylsozialhilfe muss entsprechend angepasst werden. Damit dennoch ein finanzieller Anreiz zur Erwerbstätigkeit besteht, sieht das SAFG einen im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad festgesetzten Einkommensfreibetrag (EFB) vor (SAFV Art. 29 Abs. 1):</p> <p>Höhe des Freibetrages im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad:</p> <table data-bbox="819 408 1218 647"> <tr> <td>1 bis 20 Prozent</td> <td>CHF 200</td> </tr> <tr> <td>21 bis 40 Prozent</td> <td>CHF 250</td> </tr> <tr> <td>41 bis 60 Prozent</td> <td>CHF 300</td> </tr> <tr> <td>61 bis 80 Prozent</td> <td>CHF 350</td> </tr> <tr> <td>81 bis 100 Prozent</td> <td>CHF 400</td> </tr> </table> <p>Unterschreitet das monatliche Erwerbseinkommen den festgelegten Einkommensfreibetrag, so entspricht dieser dem effektiv erzielten Einkommen.</p> <p>Bei Unklarheiten bei der Ausrichtung der Sozialhilfe ist mit der jeweils zuständigen Ansprechperson des regionalen Partners Kontakt aufzunehmen. Diese kann die Sozialhilferegulungen im Einzelfall erklären. Sollte eine Sozialhilfe beziehende Person mit dem Entscheid nicht einverstanden sein, hat sie das Recht, eine beschwerdefähige Verfügung zu verlangen, in der der Entscheid schriftlich begründet wird. Damit kann sie gegebenenfalls Beschwerde bei der GSI einreichen.</p>	1 bis 20 Prozent	CHF 200	21 bis 40 Prozent	CHF 250	41 bis 60 Prozent	CHF 300	61 bis 80 Prozent	CHF 350	81 bis 100 Prozent	CHF 400
1 bis 20 Prozent	CHF 200										
21 bis 40 Prozent	CHF 250										
41 bis 60 Prozent	CHF 300										
61 bis 80 Prozent	CHF 350										
81 bis 100 Prozent	CHF 400										
<p>Diverses rund um die Organisation von IK DaZ und reg. Willkommensklasse</p>											
<p>Wann gibt es eine Klassenlehrerlektion?</p>	<p>Die regionale Willkommensklasse ist eine reguläre Klasse und erhält dementsprechend eine Klassenlehrerlektion.</p> <p>Lehrpersonen an einem IK DaZ erhalten nach Art. 16a LADV eine Entlastungslektion (1 Lektion pro IK DaZ). Darauf wird jeweils in der schriftlichen Bewilligung hingewiesen.</p>										
<p>Wird der zusätzliche Aufwand der Schulleitung für Aufbau und Führen von reg. Willkommensklassen oder IK DaZ abgegolten?</p>	<p>Ja, siehe «Sonderpool Spezialaufgabe Schulung von SuS mit Schutzstatus S»: www.schulaufsicht.bkd.be.ch/de/start/themen/ressourcen.html</p>										

<p>Welchen Code müssen die Schulleitungen bei der Anstellung der Lehrpersonen in der ePM eingeben?</p>	<p>Bei einer Anstellung an einer regionalen Willkommensklasse ist in der ePM folgender Code anzugeben: 05 028 Willkommensklassen (nicht VZE-relevant).</p> <p>Die Anstellung einer Lehrperson an einem Intensivkurs DaZ für ukrainische Schülerinnen und Schüler ist in der ePM regulär einzugeben (Anzahl Lektionen, VZE-relevant, BOR-Wert darf erhöht werden) vgl. Erläuterungen unter www.bkd.be.ch/nfv > Informationen zur Finanzierung der Schulung von SuS aus dem Asylbereich (Ausweis N, F und S)</p>
<p>Welchen Code müssen die Schulleitungen bei der Anstellung einer Klassenhilfe in der ePM eingeben?</p>	<p>Bei Anstellung einer Klassenhilfe ist folgender Code anzugeben: 05 031 Klassenhilfe Ukraine / Geflüchtete.</p>

Weiterbildungsangebote	
<p>Welche Weiterbildungsangebote gibt es aktuell für Lehrpersonen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Pädagogische Hochschule Bern hat spezifische Angebote entwickelt. Für aktuelle Angebote siehe: www.phbern.ch > Dienstleistungen > Ukrainische Geflüchtete. - Die kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen bietet u.a. Bildungsangebote für Fachpersonen und Freiwillige sowie Schulen und Interessierte an: www.kkf-oca.ch - Schweizerisches Rotes Kreuz; Weiterbildung zu Flucht und Trauma: www.redcross-edu.ch/de/flucht-und-trauma - Die schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) verfügt über ein breites Bildungsangebot für Erwachsene (u.a. zu Trauma und Umgang mit betroffenen Kindern und Familien) und für Jugendliche (div. Module zu Asyl und Flucht): www.fluechtlingshilfe.ch
<p>Konzept «neue Autorität» als Grundlage für Austausch mit Lehrpersonen, Klassenhilfen und Eltern</p>	<p>Zum besseren Verständnis der hiesigen pädagogisch Grundhaltung steht als Information und Gesprächsgrundlage mit nicht mit dem hiesigen Bildungssystem vertrauten Lehrpersonen und Klassenhilfen eine Zusammenfassung des Konzeptes «Neue Autorität» unter www.be.ch/fluechtlinge-schule > Unterrichtsmaterialien zur Verfügung, auch in Ukrainisch</p>

Diverse Hinweise zu Unterrichtsmedien für ukr. SuS

Welche Online-Kurse in DaF gibt es für ukrainische Kinder und Jugendliche an Regelklassen von Berner Schulen?

Für ukrainische SuS in Regelklassen gibt es als Ergänzung zum Unterricht und als Unterstützung die Möglichkeit, regelmässig an einem **online DaF-Angebot der PH Bern** teilzunehmen. Weitere Informationen gibt es hier:

[DaF \(Deutsch als Fremdsprache\) online für ukrainische Kinder und Jugendliche | PHBern](#)

Das Angebot wird auch im 1. Semester des SJ 2023-24 weitergeführt.

Anmeldungen sind laufend möglich.

Welche **Lehrmittel** gibt es für ukrainische Kinder?

- [Ukrainische Geflüchtete an Berner Schulen | PHBern > Unterrichtsmedien](#)
- Der Lehrmittelverlag Zürich unterstützt ukrainische Schülerinnen und Schüler: www.lmvz.ch/services/ukraine
- Pädagogische Hochschule Zürich; Ukraine: Materialien für Schulen: [Ukraine: Materialien, Veranstaltungen und Beratung für Schulen \(phzh.ch\)](#)
- Der Hueber Verlag stellt die kostenlose Sprachenlern-App «Hallo» zur Verfügung: [Hueber verbindet #hueberverbindet | Deutsch für Geflüchtete und Asylbewerber](#)

Finanzierung

Wie ist die Finanzierung der reg. **Willkommensklassen** geregelt?

Finanzierung der regionalen Willkommensklassen nach Art. 17a Abs. 1 VSG

Ausgehend vom bisherigen System sind die Gehaltsaufwendungen für die Willkommensklassen (analog den RIK+) für die Gemeinden nicht VZE-relevant. Die Kosten werden direkt dem Lastenausgleich zugeführt analog SOS-Lektionen und Stellvertretungskosten. Für die Betriebs- und Infrastrukturkosten erhalten die Trägergemeinden wie schon bei den RIK+-Klassen eine Pauschale von CHF 2'000.-- pro Schülerinnen und Schüler (SuS). Massgebend ist der effektive Durchschnitt der Anzahl SuS über das ganze Schuljahr gerechnet.

<p>Wie ist die Finanzierung der zusätzlichen Intensivkurse Deutsch als Zweitsprache (IK DaZ) geregelt?</p>	<p>Finanzierung der zusätzlich bewilligten DaZ-Lektionen nach Art. 16 Abs. 6 VMR</p> <p>Ausgehend vom bisherigen System sind Gehaltsaufwendungen für zusätzlich bewilligte Lektionen für Deutsch als Zweitsprache (DaZ) für die Gemeinden VZE-relevant.</p> <p>Über die Neue Finanzierung Volksschule (NFV) und das kantonale Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) ist die solidarische Finanzierung der Gehaltskosten von SuS aus dem Asylbereich (Ausweis N, F und analog S) bereits eingebaut. Für die Betriebs- und Infrastrukturkosten ist kein Lastenausgleich vorgesehen. Damit die SuS aus dem Asylbereich die Schulortsgemeinde finanziell nicht belasten, werden für diese SuS 100% der durchschn. Gehaltskosten pro SuS vor Aufteilung der Kosten zwischen Kanton und Gemeinde in Abzug gebracht und dem Lastenausgleich zugeführt.</p> <p>Auch bei den vom AKVB zusätzlich bewilligten Intensivkursen Deutsch als Zweitsprache (IK DaZ) ist der Abzug für SuS mit Ausweis N, F und S höher als die Gehaltskosten für die zusätzlich bewilligten Lektionen, wodurch auch Aufwendungen wie bspw. Unterrichtsmittel und Verbrauchsmaterial kompensiert sind.</p> <p>Das AKVB prüft jeweils im Sommer, ob die zum Stichtag 15. September gemeldete Anzahl SuS aus dem Asylbereich für die Deckung der Gehaltskosten der zusätzlich bewilligten Lektionen ausreicht.</p> <p>Das AKVB nimmt ggf. in Härtefällen (bspw. Einrichtung von IK DaZ aufgrund von Zuzug SuS aus Asylbereich nach Stichdatum 15. September), nach Rücksprache mit der Schulleitung eine Korrektur der Anzahl SuS mit N- F- oder S-Ausweis vor der Schlussabrechnung vor.</p> <p>www.bkd.be.ch/nfv > Informationen zur Finanzierung der Schulung von SuS aus dem Asylbereich (Ausweis N, F und S)</p>
<p>Wer ist zuständig für die Organisation des Schultransports und die anfallenden Kosten?</p>	<p>Die Volksschulbildung ist eine Verbundaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden.</p> <p>Gemäss Art. 7 Abs. 1 des Volksschulgesetzes gilt der Grundsatz, dass jedes Kind die öffentliche Schule an seinem Aufenthaltsort besucht. Das bedeutet, dass die Gemeinde, in welcher ein Kind untergebracht ist, bzw. die Mehrheit der Nächte schläft, für die Sicherstellung des Volksschulunterrichts und – bei unzumutbarem Schulweg – auch für Organisation und Finanzierung des Schultransports zuständig ist. Dieser Grundsatz gilt auch für Flüchtlingskinder.</p> <p>Dementsprechend tragen beim Besuch eines Intensivkurs DaZ nach Art. 16.6 VMR oder einer regionalen Willkommensklasse nach Art. 17a VSG die jeweiligen Wohngemeinden der Schülerinnen und Schüler allf. anfallende Transportkosten.</p>

Dürfen Schulleitungen selber **Dolmetscherinnen und Dolmetscher** suchen und anstellen? Wie wird dies **finanziert**?

Damit ein guter Kontakt zu Eltern mit noch wenigen oder keinen Deutschkenntnissen hergestellt werden kann, sollten dolmetschende Personen aus dem Umfeld des Kindes oder professionelle interkulturelle Übersetzende beigezogen werden.

Im deutschsprachigen Kantonsteil bietet die Vermittlungsstelle «comprendi?» von Caritas Bern qualifizierte interkulturelle Übersetzende an: www.caritas-bern.ch, für die Stadt Langenthal und Oberrargau auch «interunido».

Es empfiehlt sich grundsätzlich, im Schul- oder Gemeindebudget einen Posten für die Entschädigung von Dolmetschenden oder Interkulturellen Übersetzenden aufzunehmen.

Aktuell leisten auch ukrainische Lehrpersonen und Klassenhilfen grosse Unterstützung.

Wie werden die ukrainischen SuS korrekt in der **schulstatistischen Erhebung** (Stichtag 15. September) erfasst?

Grundsatz

Schülerinnen und Schüler (SuS) aus dem Asylbereich werden bei der schulstatistischen Erhebung im September wie alle anderen SuS erfasst, damit sie bei der Finanzierung der Volksschule korrekt einbezogen werden (vgl. www.bkd.be.ch/nfv > Informationen zur Finanzierung der Schulung von SuS aus dem Asylbereich).

Konkret

Alle ukr. SuS:

Ausweis Asylbewerber (AAsyl) für Kinder mit Ausweis S:

Code BISS BE	Bezeichnung
..	
2	Asylbewerberin/-bewerber mit N-Bewilligung (Asylsuchende) oder Ausweis S (Schutzbedürftige)

SuS in einer Regelklasse:

SuS, die eine Regelklasse besuchen (allf. ergänzt mit DaZ-Unterricht, Aufbaukurs DaZ), werden bei der Regelklasse erfasst.

SuS in einem IK DaZ nach Art. 16.6 VMR:

SuS, die einen Intensivkurs DaZ/FLS besuchen, werden bei der Erhebung altersentsprechend einer Regelklasse zugeordnet, wenn noch keine Zuweisung zu einer bestimmten Regelklasse erfolgt ist. Denn ein Intensivkurs DaZ/FLS ist ein *Kurs* und keine Klasse.

SuS in einer reg. Willkommensklasse nach Art. 17a VSG:

Diese SuS sind entsprechend ihrer Stufe mit folgenden Schulartcodes (SA) zur erfassen:

Code BISS BE	Bezeichnung
178	Kindergarten BAZ/RZB/ Willkommenklassen Ukraine (Art. 17a VSG)
179	Primarschule BAZ/RZB Willkommenklassen Ukraine (Art. 17a VSG)
180	Sekundarstufe ohne Selektion BAZ/RZB Willkommenklassen Ukraine (Art. 17a VSG)

Klassentyp (KTyp) für Willkommensklassen:

Code BISS BE	Bezeichnung
..	...
10	RIK+/BAZ/RZB/ Willkommenklassen Ukraine (Art. 17a VSG)

Ergänzungen zum besonderen Volksschulangebot (bVSA)

Sind die besonderen Volksschulen (bVS) **verpflichtet**, Flüchtlingskinder aufzunehmen?

Ja, die bVS sind unter dem Dach der Volksschule und sind verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen aufzunehmen. Sie können nach Möglichkeit in bestehende Klassen aufgenommen werden (vgl. auch untenstehende Frage zu «zusätzliche Klassen»).

Wie sind die **Prozesse** im bVSA?

Der Prozess verläuft standardisiert wie bei den übrigen Kindern, die dem besonderen Volksschulangebot zugewiesen sind:

- Schülerinnen und Schüler mit Bedarf oder vermutetem Bedarf werden bei der zuständigen Erziehungsberatungsstelle (EB) i.d.R. durch die Gemeinde, Betreuungspersonen oder in Ausnahmen auch direkt durch die Gastfamilie gemeldet. Das kann unkompliziert via Telefon oder über das übliche Anmeldeformular geschehen. Hier finden Sie Ihre EB Regionalstelle: www.eb.bkd.be.ch/de/start/ueber-uns/regionalstellen.html. Wird eine besondere Volksschule direkt kontaktiert, klärt diese das weitere Vorgehen in Rücksprache mit der Aufenthaltsgemeinde und dem zuständigen Schulinspektorat ab.
- Die EB nimmt die Abklärung vor. Sie kann sich dabei situativ auf vorliegende Fachberichte oder andere Informationen stützen und entscheidet über die weiteren Abklärungsschritte. Für die Abklärung des Spracheilbedarfs oder bei Hörbeeinträchtigung kann das Pädagogische Zentrum für Hören und Sprache (HSM) durch die EB beauftragt werden. Die EB nimmt in jedem Fall Kontakt mit der vorgesehenen bVS auf und informiert diese bzw. stellt sicher, dass

	<p>eine Aufnahme möglich ist, insbesondere dann, wenn die bVS schon an der Kapazitätsgrenze ist oder schon deutlich überreservierte Plätze hat. Die Einschulung des Kindes soll so rasch wie möglich erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die EB reserviert den Platz auf der elektronischen Plattform EPS mit einem entsprechenden Vermerk in der Reservation, macht die Empfehlung z. H. des Schulinspektorates (SI) inkl. kurzem Bericht. – Die Schulinspektorin oder der Schulinspektor bucht den Schulplatz und verfügt.
Wie ist bei einer Abklärung des Spracheilbedarfs oder bei Hörbeeinträchtigung vorzugehen?	Für die Abklärung des Spracheilbedarfs oder bei Hörbeeinträchtigung kann das Pädagogische Zentrum für Hören und Sprache (HSM) in Münchenbuchsee durch die EB beauftragt werden.
Wie sollen die Plätze für Flüchtlingskinder in der E-Plattform für Schulplätze (EPS) durch die EB und das Schulinspektorat gebucht werden?	<p>Bei der Reservation auf der EPS soll festgehalten werden, dass ein Kind oder Jugendlicher aus der Ukraine ist und in der Fall-ID «UK» ergänzt werden.</p> <p>In der EPS wird für Flüchtlingskinder eine «Überbuchung» vorgenommen. Ab sofort können Plätze gebucht werden. Bei den Plätzen für Flüchtlingskinder handelt es sich um zusätzliche Plätze. Ist die Kapazität beispielsweise bei 40 Plätzen und werden weitere zwei Flüchtlingskinder aus der Ukraine in der Institution aufgenommen, so wird die Kapazität überbucht, also ergibt dies 42 Plätze (40+2).</p>
Für wie lange werden die SuS vom Schulinspektorat zum bVSA zugewiesen ?	Die Zuweisung erfolgt für ein Jahr, bis Ende Schuljahr 2023/24.
Kann eine bVS eine zusätzliche Klasse eröffnen für Flüchtlingskinder mit eindeutigem Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen?	Sind in einer Region mehrere (z.B. 5-8) Flüchtlingskinder mit Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen, können die Institutionen in Absprache mit dem Schulinspektorat eine zusätzliche Klasse eröffnen. Zur Unterstützung des Unterrichts in allen Belangen können weitere Personen mit oder ohne pädagogischem Hintergrund eingesetzt werden.
Welche Möglichkeiten gibt es für Kinder und Jugendliche mit Verdacht auf Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen?	Gemeinden können für Kinder und Jugendliche mit Verdacht auf Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen eine «regionale Willkommensklasse für das bVSA» nach Art. 17a Volksschulgesetz eröffnen. Die regionale Willkommensklasse für das bVSA soll mit 5-8 Schülerinnen und Schülern geführt werden mit dem Ziel, den genauen Bedarf abzuklären. Die Klasse steht Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Gemeinden zur Verfügung. Idealerweise wird die Lehrperson von einer Klassenhilfe unterstützt.

<p>Wie wird der zusätzliche Bedarf bei den besonderen Volksschulen finanziell abgegolten?</p>	<p>Die besonderen Volksschulen können einen möglichen zusätzlichen Bedarf, der durch die Schulung von Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine wie für den Unterricht, die Betreuung und die Transportkosten entsteht, geltend machen.</p> <p>Wenn an besonderen Schulen eine zusätzliche Klasse eröffnet werden muss, können diese Kosten anteilig im Rahmen der Betriebskosten und Infrastrukturpauschale als betriebliche Aufwände geltend gemacht werden.</p> <p>Zum Vorgehen: Sie informieren das Schulinspektorat und die Abteilung bVSA über die getroffenen Massnahmen und die Kostenfolge. Die Abgeltung erfolgt im Rahmen der Schlussabrechnung der Leistungsvereinbarung. Sollte die besondere Volksschule die Vorfinanzierung nicht leisten können, kann mit der Abteilung bVSA Kontakt aufgenommen werden.*</p>
<p>Ergänzungen zur Tagesschule</p>	
<p>Ist eine Betreuung der Kinder aus der Ukraine in der Tagesschule sinnvoll?</p>	<p>Dies ist immer ein individueller Entscheid, ausgerichtet am Wohl des Kindes und dem Bedarf der Eltern. Die Tagesschule ist eine Möglichkeit, Flüchtlingskinder bei der sozialen Integration und dem Erwerb der Unterrichtssprache zu unterstützen. Die Eltern sollen andererseits nicht ohne Grund in grösserem Umfang von ihren Betreuungsaufgaben entbunden werden, die ihnen eine Aufgabe und Struktur im Alltag geben können. Manche der geflüchteten Eltern sind aber mit der Bewältigung der eigenen Situation schon sehr gefordert oder können aus anderen Gründen ihre Kinder rund um Schule und Freizeit nur begrenzt unterstützen. Hier können die Tagesschule oder ausserschulische Angebote das Familiensystem entlasten. Viele geflüchtete Eltern benötigen aber auch eine Betreuung ihrer Kinder aufgrund von Erwerbstätigkeit oder der Teilnahme an Bildungsmassnahmen.</p>
<p>Wie ist die Betreuung der Flüchtlingskinder in der Tagesschule finanziert?</p>	<p>Die Betreuungsstunden der geflüchteten Kinder können wie üblich dem Lastenausgleich zugeführt werden. Die Elterngebühren für Mahlzeiten und Betreuung werden durch den (Asyl-) Sozialdienst der regionalen Partner übernommen.</p>
<p>Ist die Tagesschule verpflichtet, Flüchtlingskinder aufzunehmen?</p>	<p>Grundsätzlich haben alle Kinder, welche die Schule in einer Gemeinde besuchen, auch das Recht, dort in die Tagesschule zu gehen. Die Aufnahme der geflüchteten Kinder sollte ein Entscheid unter Einbezug der Tagesschulleitung, der Eltern, der zuständigen Person des regionalen Partners und allenfalls der Klassenlehrperson sein. Um die Qualität der Betreuung sicherzustellen (und z.B. weiteres Personal anzustellen), kann es sinnvoll sein, die Flüchtlingskinder erst nach einer gewissen Frist in die Tagesschule aufzunehmen.</p>

<p>Gibt es für die Eltern ein Merkblatt zu den Tages-schulen?</p>	<p>Ein Merkblatt mit den wichtigsten Informationen für ukrainische Eltern ist in Deutsch, Französisch und Ukrainisch unter www.be.ch/fluechtlinge-schule > Elterninformationen aufgeschaltet.</p>
<p>Ferienbetreuung</p>	
<p>Gibt es ein Konzept zur Betreuung während der Schulferien?</p>	<p>Betreuung während der Schulferien für Kinder erwerbstätiger Eltern ist Sache der Gemeinden.</p> <p>Das AKVB kann die Gemeinden bei der Suche nach Studierenden unterstützen, die bei der Schulferienbetreuung mitwirken möchten.</p> <p>Die Finanzierung von Ferienbetreuungsangeboten erfolgt via Gemeinden. Die BKD bezahlt für Kinder und Jugendliche allgemein den Kantonsbeitrag von CHF 30.- (pro Tag und Kind), wenn der Gemeindebeitrag mindestens ebenso hoch ausfällt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, den Eltern/dem Asylsozialdienst für die Betreuung der Kinder in den Schulferien Gebühren zu verrechnen.</p>
<p>Wie ist die Teilnahme von geflüchteten Kindern (Status N, S und F) an Schulferienaktivitäten finanziert?</p>	<p>Die Finanzierung von Schulferien- und Freizeitaktivitäten ist grundsätzlich Sache der Eltern. Der Asylsozialdienst der regionalen Partner kann sich daran nur sehr eingeschränkt beteiligen. Deren Budgetvorgaben sehen lediglich CHF 100.- pro Kind und Jahr als Beitrag für die Teilnahme an Freizeitangeboten wie Fussballverein oder Ähnliches vor.</p> <p>Um auch Kindern aus einkommensschwachen oder von der Asylsozialhilfe unterstützten Familien eine Teilnahme an Schulferienaktivitäten zu ermöglichen, empfiehlt es sich daher, auch ermässigte Tarife oder unentgeltliche Plätze anzubieten und die daraus resultierenden Fehlbeträge über Sponsoring oder Spenden von Firmen, Institutionen und Privatpersonen abzudecken.</p>